



Dr. Ulbrich & Kaminski
 RECHTSANWÄLTE | NOTAR
 Grabenstr. 12 | 44787 Bochum
 Telefon +49 (0)234 579 521 - 0
 Telefax +49 (0)234 579 521 - 21
 E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
 www.ulbrich-kaminski.de

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

Beschluss

Dr. Ulbrich & Kaminski
 27. SEP. 2019
 BINGEGANGEN
UR
die

6 L 989/19

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der *[Name]* GmbH als Betreiberin des *[Name]*, vertre-
 ten durch die *[Name]*

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ulbrich und andere, Grabenstraße 12,
 44787 Bochum, Gz.: 190446 (Bescheid vom 09.08.2019),

gegen

die Stadt Bielefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister, Niederwall 23,
 33602 Bielefeld, Gz.: 500.321 Ni (Bescheid vom 09.08.2019),

Antragsgegnerin,

wegen Heimrechts - Zwangsgeldfestsetzung nach Aufnahmestopp -;
 hier: Antrag auf Regelung der Vollziehung

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 25. September 2019

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht *Diekmann*,
 die Richterin am Verwaltungsgericht *Eschenbach* und
 den Richter *Dr. Katsarov*

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 9.8.2019 wird angeordnet.

Verfügung / vom	A	B	C
Priorität			
<input type="checkbox"/> Neue Akte anlegen			
<input type="checkbox"/> Welche Sache?			
<input checked="" type="checkbox"/> Vorliegen mit Akte an			
<input checked="" type="checkbox"/> Abschrift an <i>UR UR 219</i>			
<input type="checkbox"/> Abheften / Ablegen			
<input checked="" type="checkbox"/> Schaffung			
WV: wie not.			

2. 27.09.19

(seinerzeit befristet bis zum 31.8.2019, aktuell gemäß Bescheid vom 15.8.2019 um drei Monate verlängert). Die Aufnahmen von Frau [Name] am 27.5.2019 und von Herrn [Name] am 1.6.2019 in jeweils ein Zimmer des Seniorenzentrums - gleichgültig in welchem Gebäudetrakt -, die die Antragsgegnerin als Verstoß gegen den verfügten Aufnahmestopp versteht und zur Grundlage ihrer Zwangsgeldfestsetzung gemacht hat, stellen aber mit großer Wahrscheinlichkeit keine Zuwiderhandlung gegen die Ordnungsverfügung vom 28.2.2019 dar.

In der letztgenannten Verfügung hatte die Antragsgegnerin den wiederholten Aufnahmestopp mit einer bereits lange Zeit andauernden Unterschreitung der Fachkraftquote von 50 % begründet. Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 WTG haben die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter und die Einrichtungsleitung sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation ausreichen, um den Pflege- bzw. Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer der angebotenen Leistungen (§ 3 Abs. 3 WTG) zu erfüllen, wobei gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 WTG mindestens die Hälfte der mit sozialen beziehungsweise pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sein müssen. Da gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 WTG ein Aufnahmestopp davon abhängig ist, dass auf Grund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Nutzerinnen und Nutzer nicht sichergestellt werden kann, kann der verfügte Aufnahmestopp seinem Sinn und Zweck nach nur bezüglich solcher potenziellen Nutzerinnen und Nutzer gelten, deren Betreuung von den festgestellten Mängeln betroffen sein könnte. Wer hingegen als Nutzerin oder Nutzer von Leistungen einer dem WTG unterfallenden Einrichtung keine Betreuungsleistungen, also Pflege und soziale Betreuung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WTG), in Anspruch nimmt, sondern lediglich andere Leistungen, insbesondere Wohnleistungen (§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 3 WTG), kann von einer Nichterfüllung der Fachkraftquote der mit sozialen beziehungsweise pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten in der Einrichtung nicht in seinen Rechten und seinem Wohlbefinden (vgl. § 1 WTG) beeinträchtigt sein.

Nach diesen Maßgaben erweist es sich als äußerst zweifelhaft, die Aufnahme von Frau [Name] und Herrn [Name] Ende Mai bzw. Anfang Juni 2019 in Räume der Einrichtung der Antragstellerin jeweils als einen Verstoß gegen den wegen Unterschreitung der Fachkraftquote verfügten Aufnahmestopp zu werten. Denn diese beiden Personen erhalten in der Einrichtung bislang unstrittig (vgl. z.B. den Prüfungsvermerk der Antragsgegnerin vom 23.7.2019, zu 2 c) lediglich Wohn- und Hauswirtschaftsleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Zimmerreinigung, Wäschepflege, Doppelzimmernutzung), während bislang jeweils ein anderer Leistungsanbieter (einmal Via, einmal Bonitas) ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen für sie erbringt. Dass Frau

; die laut Mitteilung der Antragstellerin an die Antragsgegnerin vom 6.8.2019 nach Aufhebung des Aufnahmestopps in die vollstationäre Pflege (offensichtlich gemeint: in der Einrichtung der Antragstellerin) übergehen sollen, bereits auf fachkraftquotenabhängige Leistungen der Einrichtung der Antragstellerin angewiesen wären - die Antragsgegnerin hatte sich laut Mail an die Antragstellerin vom 5.8.2019 die Einstufung von Herrn I _____ in Pflegegrad 4 und von Frau Feige in Pflegegrad 2 notiert -, ist den der Kammer vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Unter diesen Umständen ist auch die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Androhung eines erhöhten Zwangsgeldes von 14.000 € je weiteren Verstoß gegen den Aufnahmestopp anzuordnen. Denn wenn bislang kein Verstoß der Antragstellerin gegen den am 28.2.2019 verfügten Aufnahmestopp feststeht, kann eine erhöhte Zwangsgeldandrohung, die einen solchen Verstoß zur Voraussetzung hat, derzeit nicht als rechtmäßig angesehen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung - ¼ des festgesetzten Zwangsgeldes - beruht auf den §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 1.5 Satz 1 Halbs. 2, 1.7.1 Satz 1 Halbs. 1, 1.7.2 Satz 1 des „Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit“ vom 18.7.2013 (NVwZ-Beil. 2013, 57).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist eingeht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, oder Postfach 6309, 48033 Münster. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

not JHE
12

not JHE / 12

Die Beschwerde ist einzulegen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Der Beschluss zu 2. ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gegen den Beschluss zu 3. kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Entscheidung Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Hierfür besteht kein Vertretungszwang. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Diekmann

Eschenbach

Dr. Katsarov



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Minden